

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der UKA-Küchenwerk GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten ausschließlich auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden, soweit nicht individuell etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Aufträge werden erst verbindlich, wenn wir sie innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- Sofern die Auftragsbestätigung nicht vorab separat erfolgt ist, wird diese durch Lieferschein oder Rechnung ersetzt.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Änderungsvorbehalt

- Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- Für den Kunden zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten.
- Geringfügige Material- oder Konstruktionsänderungen, wie z. B. Farbtonabweichungen oder Abweichungen von Maßdaten, behalten wir uns vor.

## 4. Lieferung und Versand

- Es gelten nur ausdrücklich und schriftlich vereinbarte Lieferzeiten.
- Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und nicht vor vollständiger Beibringung sämtlicher etwaiger erforderlicher Unterlagen.
- Die Lieferfristen und –termine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann (z. B. wenn der Kunde keine Versandvorschriften erteilt oder den Bestimmungsort nicht genannt hat).
- Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet sonstiger uns zustehender Rechte – um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist. Für Liefertermine gilt entsprechendes. Teillieferungen unsererseits sind zulässig. Dies gilt nicht, falls Teillieferungen dem Kunden unzumutbar sind.
- Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist - beginnend vom Tage des Einganges der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden, oder im Fall kalendernmäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefern wir bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferungsfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- Von uns nicht zu vertretene Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer und unverschuldeter Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Mobilmachung, Krieg) verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist erfolgt.
- Verschiebt der Kunde den vereinbarten Liefertermin werden 90% der Kaufsumme sofort zur Zahlung fällig.**

## 5. Preise, Fälligkeit, Zahlung, Verzug, Stornierungen

- Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kalkulations- und sonstigen Irrtümern bleibt eine Berichtigung unseres Angebots- und Rechnungspreises vorbehalten.
- Die Zahlung hat, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, bei Lieferung vor Aufstellung und ohne Abzug zu erfolgen. Anzahlungen sind in der vereinbarten Frist fällig. Zahlungsverzug tritt spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ein.
- Kommt der Kunde mit einer Zahlung auch nur eines fälligen Teils unserer Forderung in Verzug oder erfolgen Pfändungen der Ware oder machen dritte Personen Rechte an derselben geltend, so sind unsere gesamten Forderungen unter Aufhebung aller etwaig vereinbarten Zahlungsfristen sofort fällig.
- Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die finanziellen Verhältnisse des Kunden negativ sind, oder erfahren wir von vertrauenswürdiger Stelle (z. B. Auskunft einer Bank oder angesehenen Auskunftfe), dass die Verhältnisse des Kunden in finanzieller Hinsicht zu Bedenken Anlass geben, oder lehnt unser Warenkreditversicherer hinsichtlich des Kunden Versicherungsschutz ab, sind wir berechtigt, vor Lieferung bzw. vor dem Zahlungstermin innerhalb einer angemessenen Frist volle Zahlung des Kaufpreises oder einwandfreie Sicherheit zu verlangen. Entspricht der Kunde nicht unverzüglich diesem Verlangen oder zahlt ein vorleistungspflichtiger Kunde nicht termingemäß, so können wir von dem Kaufvertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Rechte herleiten kann.
- Bei Stornierungen des Auftrages durch den Kunden hat dieser mindestens 20% der Nettokaufpreissumme an uns zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist oder wir nachweisen, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist.
- Zu einer Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.

## 6. Montage

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über unsere vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Kunden von unseren Mitarbeitern ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns.

## 7. Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Ziffer 7 Absatz c) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
  - natürliche Abnutzung
  - Feuchtigkeit
  - starke Erwärmung der Räume
  - intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht
  - sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse
  - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
  - ungeeignete Betriebsmittel
  - Austauschwerkstoffe
  - mangelhafte Bauarbeiten
  - ungeeigneter Baugrund
  - chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse,

sofern sie nicht auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

## 8. Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach Abs. a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Wir können bei Zahlungsverzug des Kunden und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Liefergegenstände verlangen.

## 10. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Norderstedt
- Erfüllungsort ist Norderstedt, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt.